



Rat der  
Europäischen Union

060646/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 04/04/19

Brüssel, den 28. März 2019  
(OR. en)

7612/19  
PV CONS 16

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Allgemeine Angelegenheiten)  
19. März 2019

## INHALT

### Seite

|    |                                                                 |   |
|----|-----------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Annahme der Tagesordnung.....                                   | 3 |
| 2. | Annahme der Liste der A-Punkte                                  |   |
|    | Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten ..... | 3 |
|    | Liste der Gesetzgebungsakte .....                               | 3 |

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

|    |                                                                                   |   |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------|---|
| 3. | Mehrfähriger Finanzrahmen 2021-2027 .....                                         | 7 |
| 4. | Verordnung zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) ..... | 7 |

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

|    |                                                                                                                      |   |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 5. | Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 21./22. März 2019: Schlussfolgerungen                              | 7 |
| 6. | Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates.....                                                     | 7 |
| 7. | Europäisches Semester .....                                                                                          | 7 |
|    | a) Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2019                                        |   |
|    | b) Aktualisierter Fahrplan für das Europäische Semester 2019                                                         |   |
|    | c) Entwurf einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets:<br>Übermittlung an den Europäischen Rat |   |
| 8. | Sonstiges.....                                                                                                       | 7 |
|    | ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....                                                                      | 8 |

\*

\*      \*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7258/19 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der Liste der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

7260/19

Der Rat nahm die in Dokument 7260/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Justiz und Inneres

9. Statusvereinbarung mit Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Montenegro

6857/19  
FRONT

- a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung  
*Annahme*

 6845/19  
+ **COR 1 (hu)**  
6846/19  
+ **COR 1 (pl)**

- b) Beschluss des Rates über den Abschluss  
*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*  
vom AStV (2. Teil) am 13.3.2019 gebilligt

 6847/19

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7261/19

### Allgemeine Angelegenheiten

## 1. Freie und faire Europawahlen

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

 7129/19 + ADD 1  
REV 1  
PE-CONS 14/19

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 106a EURATOM und Artikel 224 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Verordnung zur Ermöglichung der Fortsetzung der Programme für die territoriale Zusammenarbeit PEACE IV (Irland-Vereinigtes Königreich) und Vereinigtes Königreich-Irland (Irland-Nordirland-Schottland) vor dem Hintergrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union**



7134/19  
PE-CONS 12/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 178 AEUV).

Auswärtige Angelegenheiten

3. **Verordnung für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich und Nordirland**



7132/19  
PE-CONS 23/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Bildung

4. **Verordnung über das Erasmus+-Programm: Brexit-Notfallplan**



7143/19 + ADD 1  
REV 1  
PE-CONS 55/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Verordnung über Maßnahmen im Bereich der Koordinierung  7163/19**  
**der sozialen Sicherheit: Brexit-Notfallplan** + ADD 1 REV 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 62/19  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 48 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Verkehr

6. **Änderung der Verordnung Nr. 1316/2013 zwecks  7173/19**  
**Vorbereitung auf den Brexit (Fazilität "Connecting Europe")** PE-CONS 22/19  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

7. **Verordnung über den Straßenverkehrssektor: Brexit-  7164/19**  
**Notfallplan** + ADD 1 REV 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 67/19  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

8. **Verordnung zur Änderung der Verordnung 391/2009 zwecks  7172/19**  
**Vorbereitung auf den Brexit** PE-CONS 13/19  
**(Seeverkehr/Schiffsüberprüfungen)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

**9. Verordnung über die Luftsicherheit: Brexit-Notfallplan**



7145/19

PE-CONS 17/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

**10. Verordnung über die Konnektivität im Luftverkehr: Brexit-Notfallplan**



7165/19

+ ADD 1 REV 1

PE-CONS 68/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Fischerei

**11. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union**



7140/19 + ADD 1  
REV 1

PE-CONS 35/19

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

12. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern**  7136/19 + ADD 1  
Annahme des Gesetzgebungsakts  
vom AStV (2. Teil) am 15.3.2019 gebilligt  
REV 1  
PE-CONS 36/19

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

**Beratungen über Gesetzgebungsakte**  
**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

3. **Mehrfähriger Finanzrahmen 2021-2027**  6443/1/19 REV 1  
*Orientierungsaussprache* 6444/19 + COR 1

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht über die Fortschritte bei den sektorspezifischen MFR-Dossiers zur Kenntnis und ermächtigte den Vorsitz, im Namen des Rates ein Schreiben an das Europäische Parlament zu richten. Zudem führte der Rat eine Orientierungsaussprache über den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027.

4. **Verordnung zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)**  7456/19  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*

Der Rat einigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 21./22. März 2019:  
Schlussfolgerungen  
*Gedankenaustausch* 5158/19
6. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates  
*Sachstand*
7. Europäisches Semester
- a) Synthesebericht über die Beiträge des Rates zum Europäischen Semester 2019  
*Gedankenaustausch* 7137/1/19 REV 1
  - b) Aktualisierter Fahrplan für das Europäische Semester 2019  
*Vorstellung durch den Vorsitz* 12451/2/18 REV 2  
5097/19
  - c) Entwurf einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets: Übermittlung an den Europäischen Rat  
*Übermittlung an den Europäischen Rat*
8. Sonstiges

- 
- I** erste Lesung
- S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7261/19**

**Zu A-Punkt 1:**            **Freie und faire Europawahlen**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG UNGARNS**

"Ungarn verschreibt sich voll und ganz den in den Verträgen verankerten europäischen Werten, die auch Teil des europäischen Besitzstandes sind. Der Schutz dieser grundlegenden Rechte, wie der Rechtsstaatlichkeit, der Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie des aktiven und passiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament, stellt das Fundament des demokratischen Systems dar, auf dem die EU aufgebaut ist.

Ungarn weiß die Bemühungen der Legislativorgane im Rahmen der Trilogie zur Schaffung eines rechtlichen Rahmenwerks, das eine freies und faires rechtliches Umfeld für die künftigen Europawahlen gewährleistet, zu schätzen. Daher kann Ungarn das Ergebnis dieser Verhandlungen akzeptieren.

Ungarn ist dennoch der Meinung, dass der endgültige Kompromiss das Ziel des Vorschlags nicht vollkommen erfüllt, da noch immer ein Risiko besteht, dass der vereinbarte Mechanismus die vollkommene Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Verfahrensrechte der betroffenen Akteure nicht sicherstellt. Ungarn findet, dass gewisse Bestimmungen im vereinbarten Text Rechtssicherheit vermissen lassen (Rechtsgrundlage, ausreichende Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung, detaillierte Verfahrensrechte im Verfahren des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten). Des Weiteren hätten andere Bestimmungen ausdrücklich im endgültigen Text enthalten sein sollen (z. B. konkrete Bezugnahme auf die Tatsache, dass die europäische Behörde ausschließlich auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde im Mitgliedstaat tätig werden kann; Vermeidung der Möglichkeit "aus anderen Gründen" Informationen zu sammeln)."

**Zu A-Punkt 4:**            **Verordnung über das Erasmus+-Programm: Brexit-Notfallplan**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

"Wir nehmen den Inhalt der Maßnahme zur Kenntnis und möchten den Rat auf unseren Standpunkt hinweisen, wonach alle einschlägigen Notfallmaßnahmen dieser Art auf Gibraltar Anwendung finden müssten, soweit Gibraltar auch bisher unter die einschlägigen Bereiche des Unionsrechts gefallen ist."

## **Zu A-Punkt 5:**

### **Verordnung über Maßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit: Brexit-Notfallplan** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

#### **ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

"Das Vereinigte Königreich nimmt die Maßnahmen zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs, die gemäß den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom System der sozialen Sicherheit des Vereinigten Königreichs erfasst waren, während das Vereinigte Königreich der Europäischen Union angehörte, zu schützen.

Wir möchten die Kommission jedoch ermutigen, weitere Notfallmaßnahmen in diesem Bereich einschließlich des Bereichs der Gesundheitsversorgung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu prüfen, durch die die Ansprüche aller Bürgerinnen und Bürger der EU und aller Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs sowie die Ansprüche von Drittstaatsangehörigen, die unter den Besitzstand der Union im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fallen, ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr ist, noch besser geschützt sind.

Wir möchten den Rat auf unseren Standpunkt hinweisen, wonach alle einschlägigen Notfallmaßnahmen dieser Art auf Gibraltar Anwendung finden müssten, soweit Gibraltar auch bisher unter die einschlägigen Bereiche des Unionsrechts gefallen ist."

#### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION** **zur Geltung für Drittstaatsangehörige**

"Die Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union basiert auf Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da es um Maßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit geht. Eine Ausweitung dieser Verordnung auf Drittstaatsangehörige im selben Rechtsakt ist aufgrund der Unvereinbarkeit der Rechtsgrundlagen nicht möglich, da sich eine solche Ausweitung auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stützen müsste.

Nach Auffassung der Kommission sollten für Drittstaatsangehörige, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 fallen, weiterhin die Grundsätze der Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit gelten, die in der Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit verankert werden sollen, und zwar auf der Grundlage der weiterhin geltenden Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 und der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009.

Die Kommission wird jedoch gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erwägen, die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze auf Drittstaatsangehörige auszudehnen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 unter die EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fielen bzw. fallen, um deren Ansprüche für den Zeitraum zu bestätigen, in dem das Vereinigte Königreich ein Mitgliedstaat war."

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

### **zu einem koordinierten Ansatz für die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

"Die Kommission möchte ihre Bedenken hinsichtlich der Einfügung des Erwägungsgrunds 4a und des Artikels 5a in den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum Ausdruck bringen. Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, diese Elemente in die Verordnung aufzunehmen.

Das Austrittsabkommen ist die bestmögliche Lösung, um die Ansprüche der sozialen Sicherheit der betroffenen Personen zu wahren. Die Kommission räumt ein, dass ohne ein Austrittsabkommen Verwaltungsvereinbarungen nach wie vor äußerst wichtig sind, um die Verordnung mit Notfallmaßnahmen anzuwenden, und ist daher bereit, die Mitgliedstaaten bei einem koordinierten Ansatz für derartige Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich umfassend zu unterstützen. Die Kommission wird darüber hinaus eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um künftig einen gemeinsamen Ansatz für die Koordinierung der sozialen Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich zu verwirklichen."

### **Zu A-Punkt 7:**

### **Verordnung über den Straßenverkehrssektor: Brexit-Notfallplan**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

## **GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ITALIENS UND ÖSTERREICHS**

"Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich befürworten das Ziel, nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen eine grundlegende Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr zu gewährleisten, und begrüßen die vorgeschlagenen befristeten Maßnahmen, die den im Vereinigten Königreich lizenzierten Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen die Durchführung von Beförderungen im Güter- und Personenkraftverkehr in die Mitgliedstaaten der EU und aus den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um ernsthafte Störungen im Zusammenhang mit solchen Beförderungen unmittelbar nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs auch und insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Ordnung zu verhindern.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich befürchten jedoch, dass der ausgedehnte Anwendungsbereich hinsichtlich einer Reihe von Kabotagebeförderungen im Güterkraftverkehr nicht mit den Leitlinien für Notfallmaßnahmen, die der Europäische Rat für das allgemeine Vorgehen der EU27 vereinbart hat, im Einklang steht, da diese Beförderungen nicht unbedingt erforderlich sind, um die grundlegende Konnektivität zwischen dem Vereinigten Königreich und den EU27 zu gewährleisten. Unsere Bedenken werden nicht dadurch ausgeräumt, dass die Geltungsdauer der Verordnung am 31. Dezember 2019 endet.

Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien und Österreich sind indes vor dem Hintergrund der übergeordneten wirtschaftlichen Interessen der Auffassung, dass die den Kraftverkehrsunternehmen des Vereinigten Königreichs gewährten Rechte unter der Bedingung der Gegenseitigkeit angebracht sind, um auf die einzigartige Situation des Austritts eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union zu reagieren. Diese Verordnung, mit der keine weiteren Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich oder anderen Drittländern ausgeschlossen werden, wird nicht als Präzedenzfall betrachtet. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines förmlichen und materiellrechtlichen Rahmens ab dem 1. Januar 2020 bekräftigen wir unsere Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten der EU imstande sein werden, während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung bilaterale Übereinkünfte mit dem Vereinigten Königreich auszuhandeln."

## ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich

- begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, der dazu beitragen wird, dass die Menschen und Unternehmen inner- und außerhalb Europas im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, die zur Sicherheit der Bevölkerung und der Unternehmen beitragen würde, und das Vereinigte Königreich ist bereit, den Kraftverkehrsunternehmern der EU entsprechend dem Vorschlag einen gegenseitigen Zugang zu gewähren;
- bedauert, dass Gibraltar nicht in den Geltungsbereich dieser Maßnahme einbezogen wurde, und bekräftigt seine Absicht, im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union im Namen des gesamten Vereinigten Königreichs, einschließlich seiner überseeischen Gebiete, zu verhandeln;
- begrüßt die Erklärung des spanischen Außenministers Borrell vor dem spanischen Abgeordnetenhaus vom Oktober 2018, dass sie "niemandem das Leben verkomplizieren wollen, keine Schwierigkeiten bereiten oder verursachen wollen und nicht die Grenze schließen wollen...". Wir sind zuversichtlich, dass alle Seiten [auf allen Ebenen/in allen Gremien] die geeigneten Maßnahmen treffen wollen, um die Bürger auf beiden Seiten der Grenze zu schützen und im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen Störungen zu vermeiden;
- bekräftigt seine Gewissheit hinsichtlich seiner Souveränität über Gibraltar."

## ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt die Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Italiens und Österreichs zur Kenntnis. In Bezug auf den Teil der Erklärung, der die Aushandlung bilateraler Übereinkünfte mit dem Vereinigten Königreich während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung betrifft, erinnert die Kommission daran, dass solche Verhandlungen mit der ausschließlichen Außenkompetenz der Union unvereinbar wären. Diese ausschließliche Kompetenz ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 bzw. der Verordnung Nr. 1073/2009.

Unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 über die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich, die mit Blick auf die Eröffnung der Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen erlassen wurden, beabsichtigt die Kommission, alle erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um für die Zeit nach dem Auslaufen der Verordnung eine angemessene Konnektivität zu gewährleisten."

**ERKLÄRUNG BELGIENS, BULGARIENS, DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS, FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, ITALIENS, KROATIENS, LETTLANDS, LITAUENS, LUXEMBURGS, MALTAS, DER NIEDERLANDE, ÖSTERREICHS, POLENS, PORTUGALS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, SPANIENS, SCHWEDENS, TSCHECHIENS, UNGARNS UND ZYPERNS**

"Die Mitgliedstaaten halten zügige Verhandlungen über ein künftiges umfassendes Luftverkehrsabkommen mit dem Vereinigten Königreich für wichtig. Die Entscheidung, der Kommission eine Ermächtigung zur Aushandlung eines solchen Abkommens zu erteilen, erfordert jedoch eine eingehende Prüfung der Empfehlung der Kommission.

Die Mitgliedstaaten halten es für zweckmäßig, das künftige umfassende Luftverkehrsabkommen mit dem Vereinigten Königreich als gemischtes Abkommen der Union und der Mitgliedstaaten zu gestalten. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten steht nichts in der Verordnung (insbesondere deren Erwägungsgrund 5 Satz 2) einer Entscheidung in diesem Sinne entgegen."

**ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

"Das Vereinigte Königreich

- begrüßt das Ziel dieses Vorschlags, der dazu beitragen wird, dass die Menschen und Unternehmen inner- und außerhalb Europas im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Es handelt sich um eine pragmatische Lösung, die zur Sicherheit der Bevölkerung und der Unternehmen beitragen würde, und das Vereinigte Königreich ist bereit, den Kraftverkehrsunternehmen der EU entsprechend dem Vorschlag einen gegenseitigen Zugang zu gewähren;
- erklärt jedoch deutlich, dass es die dargelegten Standpunkte in Bezug auf Gibraltar nicht akzeptiert;
- bekräftigt seine Gewissheit hinsichtlich seiner Souveränität über Gibraltar (einschließlich des Gebiets, in dem der Flughafen von Gibraltar liegt);
- verdeutlicht daher und gibt zu Protokoll, dass es den Erwägungsgrund 7b ablehnt, der mit dem Rechtsstandpunkt des Vereinigten Königreichs nicht vereinbar ist;
- ist der festen Überzeugung, dass sein Rechtsstandpunkt in den Erwägungsgründen berücksichtigt werden sollte, da das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Annahme dieser Maßnahme noch ein Mitgliedstaat sein wird;
- erklärt deutlich, dass es angemessener wäre, bei der Fertigstellung des Textes die etablierte Formulierung in die Verordnung aufzunehmen, die wie folgt lautet: "Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen von Gibraltar befindet.";
- bedauert, dass Gibraltar nicht in den Geltungsbereich dieser Maßnahme einbezogen wurde, und bekräftigt seine Absicht, im Hinblick auf die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union im Namen des gesamten Vereinigten Königreichs, einschließlich seiner überseeischen Gebiete, zu verhandeln."

## ERKLÄRUNG SPANIENS

"Spanien bekräftigt erneut, dass der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung – wie in Erwägungsgrund 13 erwähnt – Gibraltar ausschließt. Darüber hinaus wiederholt Spanien im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 14, dass es keinerlei britische Souveränität über die Landenge, auf der sich der Flughafen befindet, anerkennt, da diese weder nach Artikel X des Vertrags von Utrecht noch zu einem späteren Zeitpunkt abgetreten wurde, sondern Gegenstand einer schrittweisen, faktischen Aneignung ohne jegliche Rechtsgrundlage durch das Vereinigte Königreich war, die von Spanien immer zurückgewiesen worden ist."

## ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission schließt sich den Ausführungen in Artikel [1a] und Erwägungsgrund [5a] zu den Auswirkungen der Verordnung auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 2 AEUV an. Die Kommission erinnert daran, dass diese sowohl für den Regelfall als auch außergewöhnliche Umstände geltende Aufteilung erschöpfend in den Verträgen behandelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass diese Verordnung die künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich im Bereich des Luftverkehrs nicht präjudiziert und dass die in der Verordnung festgelegte Ausübung der Zuständigkeit vorübergehend und streng auf die Geltungsdauer der Verordnung beschränkt ist. Es obliegt daher dem Rat, unter vollständiger Wahrung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten nach Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV sowie allgemein nach Unionsrecht einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die künftigen Beziehungen zu fassen.

Die Kommission verweist darüber hinaus auf die Leitlinien des Europäischen Rates vom 23. März 2018 über die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich, die dieser mit Blick auf die Aufnahme von Verhandlungen über ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen festgelegt hat. Nach Nummer 11 dieser Leitlinien sollte im Bereich der Luftfahrt das Ziel darin bestehen, die Aufrechterhaltung der Konnektivität zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union zu gewährleisten. Dies ließe sich beispielsweise durch ein Luftverkehrsabkommen in Verbindung mit Abkommen über die Flug- und Luftsicherheit erreichen, wobei für absolut faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden müsste.

Zu diesen Leitlinien beabsichtigt die Kommission, dem Rat so bald wie möglich und rechtzeitig einschlägige Empfehlungen vorzulegen."

**Zu A-Punkt 11:**      **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich bestimmter Vorschriften für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**Zu A-Punkt 12:**      **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2403 hinsichtlich der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen des Vereinigten Königreichs in den Unionsgewässern**  
**Annahme des Gesetzgebungsakts**

## ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Gibraltar ist noch nie unter die Gemeinsame Fischereipolitik gefallen. Das Vereinigte Königreich weist daher darauf hin, dass der territoriale Geltungsbereich dieser Verordnung und die darin enthaltenen Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich Gibraltar nicht mit einschließen."